

Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach
Alois-Bergmann-Weg 12
93149 Nittenau

E-Mail: hasenbach@bttv.de
Telefon: 09436/902078
Mobil: 0175/2755076



Sportgericht des Verbandes

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach – Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau

Nittenau, 03.04.2013

Aktenzeichen: 5-13-SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung des

Abteilungsleiters des Vereins A

- Berufungsführer -

gegen das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Schwaben Aktenzeichen 2-13 vom 09.03.2012.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 03.04.2013

durch
den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Berufung wird stattgegeben.

2. Das Urteil des SGdB Schwaben wird aufgehoben.

3. Die Kosten des gesamten Rechtszuges trägt der BTTV.

4. Bereits eingezogene Strafen und Verfahrenskosten sind dem Berufungsführer zusammen mit dem einbezahlten Kostenvorschuss zu erstatten.

Sachverhalt

Aufgrund einer Anzeige des Bezirksvorstandes verurteilte das SGdB Schwaben am 09.03.2013 den Berufungsführer nach §55 RVStO wegen ungebührlichen Verhaltens zu einer Geldstrafe. Am 17.03.2013 legte der Berufungsführer beim Vorsitzenden des SGdV Berufung gegen das Urteil ein.

Er beantragte das Urteil des SGdB wegen falscher Zuständigkeit aufzuheben. Er führte noch weitere subjektive Ansichten zu dem Verfahren auf, die aber keinen Bezug zum gestellten Antrag hatten.

Am 18.03.2013 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV. Der Vorsitzende verzichtete nach §9 Abs. 2 RVStO auf die Bestellung von Beisitzern. Er gab den Beteiligten die Gelegenheit bis zum 30.03.2013 eine Stellungnahme beim SGdV abzugeben. Vom BV Schwaben ging eine Stellungnahme, die sich aber nicht auf den Verfahrensinhalt bezog, ein. Der Vorsitzende des SGdB Schwaben führte aus, dass es sich aus seiner Sicht um einen Streitfall nach § 20 Abs. 1 Satz 2 handelt, da der Inhalt der unangemessenen E-Mail sich auf den Spielverkehr im Kreis bezog.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist begründet.

Gemäß § 20 Absatz 3 Satz 7 liegt die Zuständigkeit über Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern und Verbandsangehörigen, soweit Verbandsinteressen berührt werden beim Verbandsgericht.

Inhalt des Verfahrens war die Anzeige wegen der unangemessenen und beleidigenden Ausdrucksweise in der E-Mail des Berufungsführers. Der sachbezogene Teil der E-Mail war weder Inhalt des Verfahrens noch der Anzeige. Eine Zuständigkeit des SGdB ist daher nicht gegeben. Eine sachliche Kritik ist auch nicht mit Strafe bedroht sondern durchaus erwünscht.

Die Anzeige hätte beim Verbandsgericht erfolgen müssen. Wegen des Rechtsgrundsatzes „ne bis in idem“ ist dies nicht mehr möglich. Die Anzeige beim unzuständigen Gericht wirkt sich folglich zu Lasten des Anzeigeeerstatters aus.

(...)

gez.
Jürgen Hasenbach
Vorsitzender